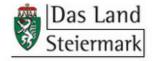


Bundesministerium Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Badegewässerprofil

Freizeitzentrum Piberstein, Maria Lankowitz





Bundesministerium Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Badegewässerprofil

Freizeitzentrum Piberstein, Maria Lankowitz

AT2250010100200010

erstellt gemäß Bäderhygienegesetz (BHygG), BGBl. Nr. 254/1976 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2012

und Badegewässerverordnung (BGewV), BGBI. II Nr. 349/2009 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 202/2013

Erstellung:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und Amt der Steiermärkischen Landesregierung

In Kooperation mit:

Bundesministerium Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft





Impressum

Herausgeber, Medieninhaber und Hersteller:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Radetzkystraße 2, 1030 Wien https://www.sozialministerium.at/

Für den Inhalt verantwortlich:

 ${\sf SC\ DDr.}^{\sf in}\ {\sf Meinhild\ Hausreither}, {\sf Sektion\ VI-Human medizin recht\ und\ Gesundheitstelematik}$

Titelbild: Freizeitzentrum Piberstein, Maria Lankowitz © Land Steiermark - Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Erscheinungsjahr 2023

Diese Publikation ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz unter https://www.sozialministerium.at/ als Download erhältlich.



1		emeine Beschreibung des Badegewässers	
	1.1	Badegewässer ID	
	1.2	Badegewässer Name	6
	1.3	Badegewässer Kurzname	
	1.4	Verantwortlichkeiten von nationalen und lokalen Behörden	
	1.5	Allgemeines zum Badegewässer	6
	1.6	Name der zuständigen Behörde	6
	1.7	Kontaktinformationen für die zuständige Behörde	6
	1.8	Letzte Aktualisierung des Badegewässerprofils	6
	1.9	Nächste Aktualisierung des Badegewässerprofils	6
	1.10	Gründe für die Aktualisierung	6
	1.11	Betrieb des Badestrands beim Badegewässer: öffentlich oder privat?	7
	1.12	Mitgliedsstaat	7
	1.13	Bundesland	7
	1.14	Politischer Bezirk	7
	1.15	Gemeinde	7
	1.16	Name des Flusses, Sees, Übergangs- oder Küstengewässers	7
	1.17	Lage des Badegewässers im Mitgliedsstaat	7
	1.18	Die Lage der Überwachungsstelle (Probenahmestelle, "Badestelle")	7
2	Beso	chreibung der physikalischen, geographischen und hydrologischen Charakteristika des	
Ва	degew	ässers:	7
	2.1	Beschreibung des Badestrands (landseitige Zone)	7
	2.2	Beschreibung der Uferzone (wasserseitige Zone)	8
	2.3	Länge der zum Baden verfügbaren Uferlinie	
	2.4	Mittlere Tiefe des Badegewässers	8
	2.5	Maximale Tiefe des Badegewässers	8
	2.6	Duschen, Toiletten	
	2.7	Abfallentsorgung	8
	2.8	Verbot oder Erlaubnis von Hunden und anderen Haustieren am Badegewässer	
	2.9	Andere Freizeitaktivitäten am Badegewässer	
	2.10	Maximale tägliche Zahl der Badegäste an einem Tag in der Hochsaison	9
	2.11	Sonstiges	
	2.12	Einflussbereich des Badegewässers	9
	2.13	Hydrologische Charakteristik des Einzugsgebiets	9
	2.14	Code der Flussgebietseinheit	
	2.15	Name der Flussgebietseinheit	9
	2.16	Code des Planungsraums	9
	2.17	Name des Planungsraums	9
	2.18	Code des Oberflächenwasserkörpers	9
	2.19	Name des Oberflächenwasserkörpers	10
	2.20	Typologische Beschreibung des Oberflächenwasserkörpers in dem das Badegewässer liegt	10
	2.21	Ökologischer und chemischer Zustand des Oberflächenwasserkörpers in dem das Badegewässe	er
	liegt	10	
	2.22	Ökologischer und chemischer Zustand anderer Oberflächenwasserkörper im Einzugsgebiet bzw	٧.
	Einflus	sbereich des Badegewässers die eine Quelle für Verschmutzungen sein können	10
	2.23	Wassererneuerungszeit des Sees	
	2.24	Tägliche künstliche Wasserspiegelschwankungen	
	2.25	Wassertemperatur	
	2.26	Lagekarte des Badegewässers	
3		ittlung und Bewertung aller Verschmutzungen die das Badegewässer und die Gesundheit der	
		n beeinträchtigen können	12
	3.1	Mikrobiologische Badegewässerqualität der vergangenen 5 Jahre	
	3.2	Beschreibung möglicher Korrelationen und Regelmäßigkeiten bei der Überschreitung der	
	Leitwe	rte bzw. der Grenzwerte	12



	3.3	Punktquellen im Einflussbereich des Badegewässers	.12
	3.4	Diffuse Quellen im Einflussbereich des Badegewässers	
	3.5	Oberflächenwasserkörper im Einflussbereich des Badegewässers, die eine Verschmutzungsque	
	sein kö		.13
	3.6	Bewertung der Verschmutzungsursachen hinsichtlich ihrer potenziellen Effekte auf die Qualität	Į
	des Ba	degewässers	
	3.7	Kartendarstellungen	.14
4	Bew	ertung der Gefahr der Massenvermehrung von Cyanobakterien, Makroalgen und (marinem)	
P	hytopla	nkton	.16
	4.1	Daten zu Nährstoffen und anderen relevanten limnologischen Parametern, sowie zum Auftrete	'n
	von Cy	anobakterien bzw. Makroalgen	.16
	4.2	Bewertung der Gefahr der Massenvermehrung von Cyanobakterien bzw. Makroalgen	.16
5	Falls	die Bewertung der Verschmutzungsursachen zeigt, dass die Gefahr einer kurzzeitigen	
٧	erschmi	utzung (weniger als 72 Stunden) besteht	.16
	5.1	Voraussichtliche Art, Häufigkeit und Dauer der erwarteten kurzzeitigen Verschmutzung	.16
	5.2	Einzelangaben zu allen verbleibenden sonstigen Verschmutzungsursachen einschließlich der	
	ergriffe	enen Bewirtschaftungsmaßnahmen und dem Zeitplan für die Beseitigung der	
	_	mutzungsursachen	.16
	5.3	Während der kurzzeitigen Verschmutzung ergriffene Bewirtschaftungsmaßnahmen mit Angabe	<u>,</u>
	der für	diese Maßnahmen zuständigen Stellen und der Einzelheiten für eine Kontaktaufnahme	
6		llen und Literatur	
7	Rech	ntsnormen und Leitlinien	.18



1 Allgemeine Beschreibung des Badegewässers

1.1 Badegewässer ID

AT2250010100200010

1.2 Badegewässer Name

Freizeitzentrum Piberstein, Maria Lankowitz

1.3 Badegewässer Kurzname

FREIZEITZENTRUM PIBERSTEIN, MARIA LANKOWITZ

1.4 Verantwortlichkeiten von nationalen und lokalen Behörden

Landeshauptmann: Koordinierung und Kontrolle aller Maßnahmen zur Bewirtschaftung der Badegewässer; **Bezirksverwaltungsbehörde**: Überwachung der Qualität der Badegewässer; Verhängung eines Badeverbots.

1.5 Allgemeines zum Badegewässer

Das Freizeitzentrum Piberstein liegt südlich der Ortschaft Lankowitz am Westrand des Köflach-Voitsberger Beckens. Der rund 16 ha große See ist künstlich im Zuge der Bergbautätigkeit in diesem Gebiet entstanden und wird von Grundwasser gespeist.

Das Badegewässer liegt im Bereich von Bergwerkshalden, die hier innerhalb der kohlenführenden tertiären Sedimente abgelagert wurden. Das Areal wird an drei Seiten vom Lankowitzbach umflossen, der im Zuge der Abbautätigkeit großräumig verlegt wurde. Im Osten grenzt das weitgehend unbebaute ehemalige Abbaugebiet an. Im Bereich der Freizeitanlage befinden sich ein Campingplatz sowie Gastronomie- und Sporteinrichtungen.

1.6 Name der zuständigen Behörde

Bezirkshauptmannschaft (BH) Voitsberg

1.7 Kontaktinformationen für die zuständige Behörde

Schillerstraße 10 8570 Voitsberg Tel.: 0314221520-0

E-Mail: bhvo@stmk.gv.at

1.8 Letzte Aktualisierung des Badegewässerprofils

Die letzte Aktualisierung erfolgte 2023.

1.9 Nächste Aktualisierung des Badegewässerprofils

Die nächste Aktualisierung erfolgt gemäß Badegewässerverordnung.

1.10 Gründe für die Aktualisierung

-



1.11 Betrieb des Badestrands beim Badegewässer: öffentlich oder privat?

Sportpark Piberstein GmbH, Am See 1, 8591 Maria Lankowitz

1.12 Mitgliedsstaat

Österreich

1.13 Bundesland

Steiermark

1.14 Politischer Bezirk

Voitsberg

1.15 Gemeinde

Maria Lankowitz

1.16 Name des Flusses, Sees, Übergangs- oder Küstengewässers

Badesee Piberstein

1.17 Lage des Badegewässers im Mitgliedsstaat



1.18 Die Lage der Überwachungsstelle (Probenahmestelle, "Badestelle")

Koordinaten der Probenahmestelle im Bezugssystem ETRS89:

Länge	Breite
15,0660424673	47,0559102637

In Österreich erfolgt die Probenahme grundsätzlich im Bereich der größten Dichte an badenden Personen. Dieser Bereich wird auch als 'Badezone' bezeichnet.

2 Beschreibung der physikalischen, geographischen und hydrologischen Charakteristika des Badegewässers:

2.1 Beschreibung des Badestrands (landseitige Zone)

□schlammig, sumpfig



□sandig, kiesig □steinig ⊠grasbewachsen		
□natürlich □halb natürlich ⊠künstlich □erheblich verändert		
	_	

Der Badestrand bildet landseitig eine ausgedehnte Liegewiese. Teilweise sind auch Holzstege vorhanden.

2.2 Beschreibung der Uferzone (wasserseitige Zone)

□schlammig

Sand, Kies

Steine

natürlich
□halb natürlich
⊠künstlich
□erheblich verändert

Die Uferzone besteht vorwiegend aus Sand, Kies und Schotter.

2.3 Länge der zum Baden verfügbaren Uferlinie

Die Länge der verfügbaren Uferlinie beträgt ca. 500 m.

2.4 Mittlere Tiefe des Badegewässers

Derzeit liegen keine Angaben über die mittlere Tiefe vor.

2.5 Maximale Tiefe des Badegewässers

Derzeit liegen keine Angaben über die maximale Tiefe vor.

2.6 Duschen, Toiletten

Duschen und Toiletten mit Kanalanschluss sind vorhanden.

2.7 Abfallentsorgung

Ein Abfallentsorgungssystem ist vorhanden.

2.8 Verbot oder Erlaubnis von Hunden und anderen Haustieren am Badegewässer

Hunde sind sowohl am Badestrand als auch im Badegewässer verboten.

2.9 Andere Freizeitaktivitäten am Badegewässer

Neben dem Badebetrieb finden noch Sporttauchen, Freizeitbootsbetrieb, Windsurfen und Angelfischerei statt.



2.10 Maximale tägliche Zahl der Badegäste an einem Tag in der Hochsaison

Die maximale Zahl der Badegäste liegt bei ca. 10.000.

2.11 Sonstiges

Besucherinformationen, Badeordnung, Erste-Hilfe Ausrüstung, Rettungsausrüstung und Bademeister sind vorhanden.

2.12 Einflussbereich des Badegewässers

Das hydrologische Einzugsgebiet des Badegewässers hat eine Gesamtgröße von 0,67 km². Aufgrund der geringen Gesamtgröße wird das gesamte Einzugsgebiet als Einflussbereich des Badegewässers betrachtet. Der Badesee selbst liegt auf einer Seehöhe von ca. 464 m.

2.13 Hydrologische Charakteristik des Einzugsgebiets

(Quellen: [5])

Im Einzugsgebiet selbst befinden sich keine Niederschlagsmessstellen. In der näheren Umgebung sind jedoch die Folgenden vorhanden:

Messgerät	HZB Nr.	Bezeichnung	errichtet	aufgelassen
Ombrometer 112490 Bärr		Bärnbach/Kainach	1974	nein

Über die Expertenapplikation http://ehyd.gv.at/ können mittels Selektion der soeben genannten Messstellen weitere Messstellen (z.B. auch für Lufttemperatur) identifiziert und auch ausgewertet werden.

2.14 Code der Flussgebietseinheit

(Quellen: [1], [7])

AT1000

2.15 Name der Flussgebietseinheit

(Quellen: [1], [7])

Donau

2.16 Code des Planungsraums

(Quellen: [1], [7])

AT1500

2.17 Name des Planungsraums

(Quellen: [1], [7])

Mur

2.18 Code des Oberflächenwasserkörpers

(Quellen: [1], [7])

Das Badegewässer ist nicht Teil eines Oberflächenwasserkörpers gemäß Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).



2.19 Name des Oberflächenwasserkörpers

(Quellen: [1], [7])

Das Badegewässer ist nicht Teil eines Oberflächenwasserkörpers gemäß WRRL.

2.20 Typologische Beschreibung des Oberflächenwasserkörpers in dem das Badegewässer liegt

(Quellen: [1], [7])

Der Badesee Piberstein ist nicht Teil eines Oberflächenwasserkörpers gemäß EU-WRRL. Der Badesee liegt in der Bioregion Grazer Becken und Grabenland und ist somit Teil der Ökoregion Dinarischer Westbalkan.

2.21 Ökologischer und chemischer Zustand des Oberflächenwasserkörpers in dem das Badegewässer liegt

(Quellen: [1], [7])

Der Badesee Piberstein ist nicht Teil eines Oberflächenwasserkörpers gemäß EU-WRRL, daher ist eine Bewertung des ökologischen und chemischen Zustands gemäß WRRL nicht möglich.

2.22 Ökologischer und chemischer Zustand anderer Oberflächenwasserkörper im Einzugsgebiet bzw. Einflussbereich des Badegewässers die eine Quelle für Verschmutzungen sein können

(Quellen: [1], [7])

Im Einzugsgebiet bzw. Einflussbereich des Badegewässers befinden sich keine weiteren Oberflächenwasserkörper oder sonstige zufließende Oberflächengewässer.

2.23 Wassererneuerungszeit des Sees

(Quellen: [1])

Die Wassererneuerungszeit ist unbekannt.

2.24 Tägliche künstliche Wasserspiegelschwankungen

Am gegenständlichen Badegewässer treten keine täglichen, künstlichen Wasserspiegelschwankungen auf.

2.25 Wassertemperatur

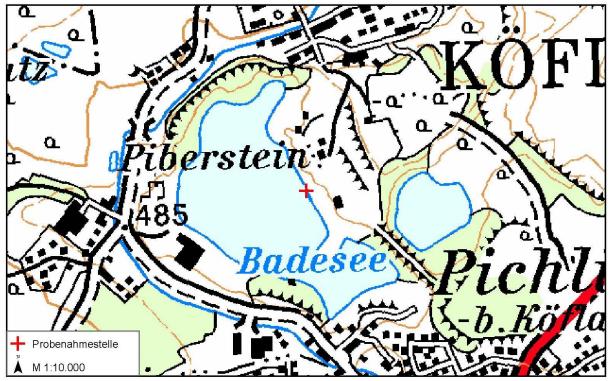
(Quellen: [2])

Derzeit liegen keine Angaben über die Wassertemperaturen des Teiches vor.

2.26 Lagekarte des Badegewässers

Die nachstehende Lagekarte zeigt das Badegewässer sowie die Probenahmestelle (+) im Maßstab 1:10000.





(Quellen: [6])

In Österreich erfolgt die Probenahme grundsätzlich im Bereich mit der größten Dichte an badenden Personen. Dieser Bereich ("Badezone") ist in der nachstehenden Karte blau schraffiert.



© Amt der Steiermärkischen Landesregierung



3 Ermittlung und Bewertung aller Verschmutzungen die das Badegewässer und die Gesundheit der Badenden beeinträchtigen können

3.1 Mikrobiologische Badegewässerqualität der vergangenen 5 Jahre

2018	2019	2020	2021	2022
***	***	***	***	***
*	≥	≥	≥	≥





3.2 Beschreibung möglicher Korrelationen und Regelmäßigkeiten bei der Überschreitung der Leitwerte bzw. der Grenzwerte

Diesbezügliche Regelmäßigkeiten sind nicht bekannt.

3.3 Punktquellen im Einflussbereich des Badegewässers

(Quellen: [1], [4])

Im Einzugsgebiet bzw. Einflussbereich des Badegewässers befinden sich keine Punktquellen (kommunale Einleiter mit mehr als 2000 Einwohnerwerten (EW) oder industrielle Einleiter) die das Badegewässer beeinträchtigen könnten. Einleitungen von Anlagen mit weniger als 2000 EW sind ebenfalls nicht vorhanden.

3.4 Diffuse Quellen im Einflussbereich des Badegewässers

(Quellen: [3])

Die Verteilung der Landnutzung im Einflussbereich des Badegewässers ist die folgende (Auswertung nach CORINE Landcover Level 1):

Bebaute Flächen	Feuchtflächen	Landwirtschaft	Wälder und naturnahe Flächen	Wasserflächen
41,6%	0%	20%	0%	38,5%

In der unmittelbaren Umgebung des Badegewässers dominiert die Nutzung landwirtschaftliche Flächen.

Der Einflussbereich des Badegewässers ist überwiegend durch bebaute Flächen und Landwirtschaft geprägt.

Bebaute Flächen könnten etwa durch Fehlanschlüsse in der Kanalisation bzw. durch undichte Stellen in selbiger zu mikrobiologischen Belastungen führen. Zusätzlich kommen Oberflächenentwässerungen im besiedelten Bereich als Belastungsursachen in Frage. Auch hier ist vor allem im Zuge von Regenereignissen mit entsprechenden Einträgen in die Gewässer zu rechnen.



Die landwirtschaftlichen Flächen könnten (z.B. bei Nutzung zur Viehbeweidung oder als Anbauflächen) Quellen für mikrobiologische Verschmutzungen des Badegewässers sein. Viehbeweidung bringt direkte Fäkalausscheidungen mit sich, Ackerflächen werden möglicherweise mit tierischen Ausscheidungen gedüngt. Zu Belastungen kommt es hier vor allem im Zuge von starken Regenfällen.

3.5 Oberflächenwasserkörper im Einflussbereich des Badegewässers, die eine Verschmutzungsquelle sein können

Im Einflussbereich des Badegewässers wurden keine Oberflächenwasserkörper oder sonstigen zufließenden Oberflächengewässer festgestellt, die eine Verschmutzungsquelle hinsichtlich stofflicher Belastungen sein könnten. Kein Oberflächenwasserkörper oder sonstiges zufließendes Oberflächengewässer im Einflussbereich des Badegewässers weist eine Nutzung auf von der die Gefahr einer mikrobiologischen Verschmutzung ausgehen könnte.

3.6 Bewertung der Verschmutzungsursachen hinsichtlich ihrer potenziellen Effekte auf die Qualität des Badegewässers

Punktquellen:

Im Einflussbereich des Badegewässers befinden sich keine Punktquellen im Sinne von Einleitungen aus Kläranlagen. Eine Beeinflussung aus solchen Quellen kann daher ausgeschlossen werden.

Diffuse Quellen:

Mikrobiologische Verschmutzungen aus diffusen Quellen sind aufgrund der Beschaffenheit des Einzugsgebiets (überwiegende Landwirtschaft, geringere Anteile mit Besiedelung) Die Bewertungsrückschau des Badegewässers deutet jedoch nicht auf solche Einträge hin.

Oberflächenwasserkörper im Einzugsgebiet:

Im Einflussbereich des Badegewässers wurden keine Oberflächenwasserkörper festgestellt die eine Verschmutzungsquelle hinsichtlich mikrobiologischer Quellen, Schadstoffe oder Nährstoffe sein könnten.

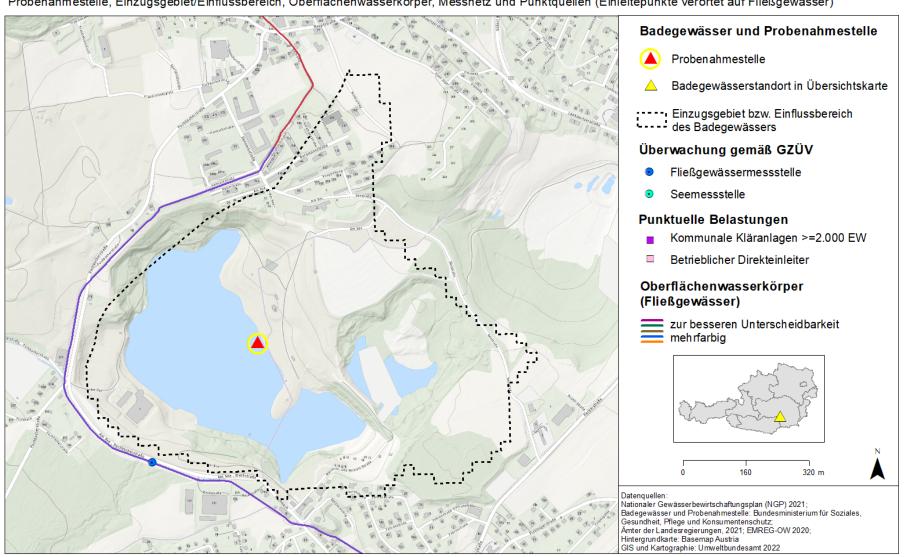


3.7 Kartendarstellungen

Physikalische, geographische und hydrologische Eigenschaften sowie Eigenschaften zur Ermittlung und Bewertung der Verschmutzungsursachen sind nachfolgend in 2 Karten dargestellt. Die nun folgende Karte zeigt Einzugsgebiet bzw. Einflussbereich, Probenahmestelle, Punktquellen und Wasserkörper.

Badegewässer Freizeitzentrum Piberstein, Maria Lankowitz AT2250010100200010

Probenahmestelle, Einzugsgebiet/Einflussbereich, Oberflächenwasserkörper, Messnetz und Punktquellen (Einleitepunkte verortet auf Fließgewässer)

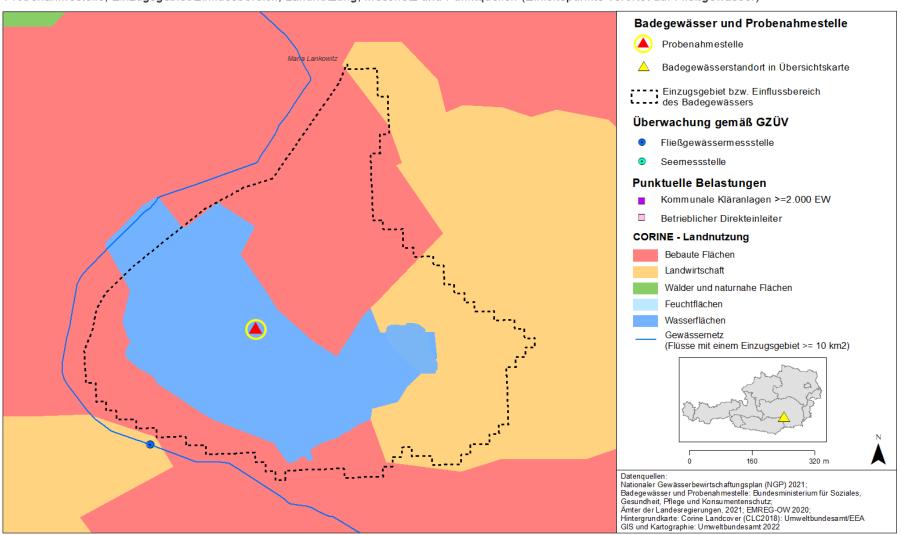




Die nachstehende Karte zeigt Einzugsgebiet bzw. Einflussbereich, Probenahmestelle, Punktquellen, Oberflächengewässer und Landnutzung.

Badegewässer Freizeitzentrum Piberstein, Maria Lankowitz AT2250010100200010

Probenahmestelle, Einzugsgebiet/Einflussbereich, Landnutzung, Messnetz und Punktquellen (Einleitepunkte verortet auf Fließgewässer)





4 Bewertung der Gefahr der Massenvermehrung von Cyanobakterien, Makroalgen und (marinem) Phytoplankton

4.1 Daten zu Nährstoffen und anderen relevanten limnologischen Parametern, sowie zum Auftreten von Cyanobakterien bzw. Makroalgen

Der Badesee wurde seitens der Gewässeraufsicht des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung im Jahr 2011 jeweils an vier Terminen limnologisch untersucht. Die nachfolgende Tabelle zeigt eine Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse.

	ENTNAHME-	CHLOROPHYLL A*	GESAMTPHOSPHOR*	PH-WERT*	SICHTTIEFE
	DATUM	SOLL < 40 µg/l	SOLL < 20 μg/l	SOLL < 9	SOLL > 2 m
	13.04.2011	3,5		7,4	1,6
Freizeitsee	28.06.2011	1,8	21,2	7,3	6,4
Piberstein	22.08.2011	3,1	5,8	7,8	4,5
	15.11.2011	4,0	12,4	7,4	1,8

^{*}Mittelwerte aus Tiefenprofil

4.2 Bewertung der Gefahr der Massenvermehrung von Cyanobakterien bzw. Makroalgen

Die limnologischen Untersuchungsergebnisse aus dem Jahr 2011 lassen keine Hinweise auf Massenvermehrungen von Cyanobakterien und Makroalgen erkennen.

5 Falls die Bewertung der Verschmutzungsursachen zeigt, dass die Gefahr einer kurzzeitigen Verschmutzung (weniger als 72 Stunden) besteht

5.1 Voraussichtliche Art, Häufigkeit und Dauer der erwarteten kurzzeitigen Verschmutzung

Kurzzeitige Verschmutzungen sind im Zuge von kurzen, heftigen aber auch von länger andauernden Regenfällen möglich. Solche Regenfälle bringen temporär stets Einträge von Keimen und anderen Stoffen in die Gewässer. Häufig treten kurzzeitige Verschmutzungen bei Regenfällen, welche unmittelbar an sommerliche Schönwetterperioden angrenzen, auf und dauern etwa 2 bis (maximal) 3 Tage. Die jährliche Häufigkeit solcher Ereignisse ist wetterabhängig und daher schwer vorauszusehen. Schönwetterperioden bringen für sich bereits erhöhte mikrobiologische Belastungen durch Autokontamination wegen der hohen Zahl an Badenden Personen. Hohe Temperaturen begünstigen die Keimvermehrung zusätzlich.

5.2 Einzelangaben zu allen verbleibenden sonstigen Verschmutzungsursachen einschließlich der ergriffenen Bewirtschaftungsmaßnahmen und dem Zeitplan für die Beseitigung der Verschmutzungsursachen

Sonstige Verschmutzungen sind nicht vorhanden. Im Anlassfall werden jedoch folgende Maßnahmen ergriffen:

Verständigung der Gewässeraufsicht



- Verständigung der BH Voitsberg
- Außerplanmäßige (gewässerpolizeiliche) Probenahme für relevante Parameter
- Badeverbot bei Überschreitung von Grenzwerten
- Sanierungs- und Vorbeugungsmaßnahmen
- Freigabe des Badegewässers bei einwandfreiem Befund

5.3 Während der kurzzeitigen Verschmutzung ergriffene Bewirtschaftungsmaßnahmen mit Angabe der für diese Maßnahmen zuständigen Stellen und der Einzelheiten für eine Kontaktaufnahme

Derzeit sind keine Bewirtschaftungsmaßnahmen für das Gewässer notwendig. Im Anlassfall werden durch die BH Voitsberg (bzw. Amtsarzt/Amtsärztin) die folgenden Maßnahmen ergriffen:

- Wasserpolizeiliche Maßnahmen: Außernatürliche Probenahme für chemisch/bakteriologische Parameter
- Gesundheitspolizeiliche Maßnahmen: Badeverbot bei Überschreitung von Grenzwerten
- Verständigung der Gewässeraufsicht
- Anordnung von Sanierungsmaßnahmen
- Freigabe des Badegewässers bei einwandfreiem Befund

Die BH Voitsberg bzw. der Amtsarzt/die Amtsärztin sind erreichbar unter:

Telefon: +43 (3142) 21520-0 FAX: +43 (3142) 21520-550 E-Mail: bhvo@stmk.gv.at



6 Quellen und Literatur

- [1] Wasserinformationssystem Austria WISA (Datenstand 2021). Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft. https://wisa.bml.gv.at/
- [2] Erhebung der Wassergüte in Österreich gemäß Gewässerzustandsüberwachungsverordnung (GZÜV) BGBI. II Nr. 479/2006, idgF. durch das BML, Abteilung I/2 Nationale und internationale Wasserwirtschaft und die Ämter der Landesregierungen sowie zusätzliche Erhebungen der Ämter der Landesregierungen gemäß Wasserrechtsgesetz (WRG) BGBI. Nr. 215/1959 idgF. https://wasser.umweltbundesamt.at/h2odb
- [3] Corine Land Cover Daten 2018. https://www.eea.europa.eu/data-and-maps/data/external/corine-land-cover-2018
- [4] Emissionsregister Oberflächengewässer EMREG-OW (Datenstand 2020). Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft. https://secure.umweltbundesamt.at/edm portal/cms.do?get=/portal/informationen/anwendungent hemen/emreg.main
- [5] eHYD Hydrographische Messstellen. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft Abteilung I/3 Wasserhaushalt. https://ehyd.gv.at/
- [6] Bundesamt für Eich und Vermessungswesen (2002): ÖK 50.000. https://www.bev.gv.at/
- [7] BMLRT (2022): 3. Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan. Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus. Wien. https://info.bml.gv.at/dam/jcr:33fd41a6-2eab-4a17-8551-ce32d131bb68/NGP%202021 Endversion gbs.pdf

Farnleitner A.H., Mach R.L., Reischer G.H., Kavka G.G. (2007): Mikrobiologisch – hygienische Risiken trotz Abwasserentsorgung nach dem Stand der Technik? Wiener Mitteilungen Band 201, 209-242, Copyright 2007; Institut für Wassergüte / TU-Wien.

7 Rechtsnormen und Leitlinien

Badegewässerrichtlinie (Richtlinie 2006/7/EG): Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung und zur Aufhebung der Richtlinie 76/160/EWG, Amtsblatt der Europäischen Union, (ABI. Nr. L64 vom 4.3.2006 S.37). Verfügbar unter: https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2006/7/oj

Badegewässerverordnung (BGewV), BGBl. II Nr. 349/2009 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 202/2013. Verfügbar unter:

https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20006 509

Bäderhygienegesetz (BHygG), BGBl. Nr. 254/1976 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2012. Verfügbar unter:

https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010 382

Emissionsregisterverordnung Oberflächenwasserkörper (EMREG-OW; BGBI. II 2009/29, Neufassung BGBI. II 2017/207): Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über ein elektronisches Register zur Erfassung aller wesentlichen Belastungen von Oberflächenwasserkörpern durch Emissionen von Stoffen aus Punktquellen (EmRegV-OW).



Verfügbar unter:

https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20006 186&FassungVom=2017-12-31

Gewässerzustandsüberwachungsverordnung (GZÜV; BGBI. II Nr. 479/2006 idgF): Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Überwachung des Zustandes von Gewässern. Verfügbar unter:

https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20005

Nationale Gewässerbewirtschaftungsplanverordnung 2021 (NGPV 2021): Verordnung der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus betreffend die Einstufung erheblich veränderter oder künstlicher Oberflächenwasserkörper, die Erlassung der im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan 2021 (NGP 2021) zur stufenweisen Erreichung der Umweltziele erstellten allgemein verbindlichen Maßnahmenprogramme. Verfügbar unter: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011

Wasserrahmenrichtlinie (WRRL; 2000/60/EG idgF): Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik. In: ABI L2000/327, 1-73. Verfügbar unter: https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2000/60/oj

Wasserrechtsgesetz (WRG; BGBl. 215/1959 idF BGBl. I Nr. 73/2018). Kundmachung der Bundesregierung vom 8.9.1959, mit der das Bundesgesetz, betreffend das Wasserrecht, wiederverlautbart wird. Verfügbar unter:

https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010 290